

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die kommerzielle und industrielle Entwicklung der Stadt Karlsruhe

Goldfarb, Otto

Frankfurt a.M., 1924

a) Die Maßnahmen zur Förderung der Gewerbe

[urn:nbn:de:bsz:31-51022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51022)

Ärzte	1	Weber	1	Schreiner	8
Apotheker	2	Messerschmiede	1	Glaser	2
Operateure	1	Strumpfstricker	1	Schmiede	2
Schuster	7	Nagelschmiede	1	Rothgerber	1
Zimmerleute	6	Goldschmiede	2	Maurer	1
Gastwirte	4	Küfer	3	Schlosser	2
Seifensieder	1	Metzger	9	Wagner	1
Weissgerber	2	Bäcker	10	Köche	3
Dachdecker	1	Scherenschleifer	1	Gürtler	1
Bierbrauer	2	Knopfmacher	1	Schneider	8
Barbiere	4	Bauern	2	Kaufleute	2
Krämer	9	Büchsenmacher	1	Händler	4

Wir sehen also: Unter den Zugewanderten waren fast alle bürgerlichen Gewerbestände vertreten. Jetzt erst hat die unvorhergesehene steigende Zahl der Ansiedler dem Markgrafen den bestimmenden Ausschlag zur Verlegung der Residenz nach Carlsruhe gegeben und ihn zu der im Jahre 1720 erlassenen Bekanntmachung veranlasst, dass er hierher mit der Gefolgschaft seines Hofes übersiedeln werde, und die städtischen Behörden auch hierher verlegt werden würden. Somit kam zu dem Element der Kleinbürger, Soldaten und Gewerbetreibenden nach das des Adels und der höheren und niederen Beamten, das der Stadt bis zu Anfang des 20. Jahrhunderts das Gepräge gab.

a) Die Maßnahmen zur Förderung der Gewerbe.

In einem zweiten Gnadenbrief, der im Jahre 1722 erschien, wies der Markgraf Karl Wilhelm ausdrück-

lich darauf hin, dass er beabsichtigte, das "industriöse Leben" zu fördern und Bedingungen aufzustellen, die die Tätigkeit des Handels und Gewerbes gedeihlicher gestalten sollten als zuvor. Aber in diesem zweiten Erlass war er mit seinen Zusicherungen - die Erfahrung, die er während der vergangenen sieben Jahre mit den fast mittellosen Ansiedlern gemacht hatte, schien ihn dies gelehrt zu haben - etwas vorsichtiger; er traf darin die Bestimmung, dass die Neuhinzuziehenden ein eigenes Vermögen in Höhe von 200 Gulden, die Juden aber 500 Gulden mitzubringen hätten. Weiter von Wichtigkeit war die Bestätigung der Befreiung von Zoll und Weggeld für Zufuhr und Versand von Waren, ferner das Recht auf freie Ausübung des Gewerbes; ausserdem war auch den Dienern des markgräflichen Hofes erlaubt, Handel und Gewerbe zu treiben.

b) Die Zünfte und ihre Auswüchse.

In einer straffen Zunftordnung erblickte die Volkswirtschaft jener Jahre, in denen das gewerbliche Leben Karlsruhes emporblühte, das Allheilmittel für den Gewerbestand. Hierdurch allein glaubte man das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion zu erhalten. Die Bräuche der Zunft, die vielfach zu Mißbräuchen geworden waren, das Pedantische, das sich immer mehr breit machte, hemmten mit Blei-